

tions- und Handelstätigkeit und zur Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln Auskunft über die gesetzlichen Industriepreise erhalten, sind Preis-auskunftsstellen einzurichten.

(2) Preisauskunftsstellen sind insbesondere einzurichten bei

- den WB, Wirtschaftsräten der Bezirke, Bezirksbau-ämtern, Handelsleitungen und ähnlichen Organen;
- den Handwerkskammern der Bezirke für die den Handwerkskammern angeschlossenen Betriebe und Genossenschaften einschließlich den in der Gewerberolle geführten Industriebetrieben;
- den Industrie- und Handelskammern für die ihnen angeschlossenen Betriebe;
- den Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches;
- den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen;
- den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen.

(3) Auskünfte über Entgelte der mit der 3. Etappe der Industriepreisreform in Kraft getretenen Preis-anordnungen für Verkehrsleistungen erteilen ausschließlich die in der Anlage 2 zu dieser Anordnung aufgeführten Organe und Betriebe des Verkehrs-wesens.

V.

Sonstige Bestimmungen

§11

Die staatlichen Organe, wirtschaftsleitenden Organe und andere Einrichtungen haben zu sichern, daß

- die Preisauskunftsstellen unverzüglich eingerichtet und diese mit den notwendigen Preis-anordnungen und anderen Preisunterlagen ausgestattet werden;
- die Betriebe den ihnen in bezug auf die Preis-mitteilungspflicht und Preis-auskunfts-pflicht ob-liegenden Aufgaben mit aller erforderlichen Sorg-falt nachkommen; sie haben diese bei der Durch-führung dieser Aufgaben anzuleiten und zu unter-stützen.

§12

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Betriebes die Preis-mitteilungs- oder Preis-auskunfts-pflicht gemäß dieser Anordnung verletzt, sofern sich nicht ein Disziplinar-verfahren als geeigneter erweist.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs gegenüber den Leitern zentralgeleiteter Be-triebe;
- dem Vorsitzenden des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs bzw. dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises gegenüber den Leitern örtlichgeleiteter Betriebe;

— dem Vorsitzenden des Rates des Kreises gegenüber den Inhabern bzw. Leitern nichtvolkseigener Be-triebe.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafver-fahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaß-nahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. No-vember 1963 (GBl. II S. 773).

§13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1966

**Die Regierungskommission für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende

I. V.: Sa n dig

Stellvertreter des Ministers der Finanzen

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Liste der Betriebe, die gemäß § 1 Abs. 4 von der
Preismitteilungspflicht ausgenommen sind:**

- a) die Versorgungskontore im Bereich des Staatlichen Maschinenkontors,
- b) die Betriebe des Verkehrswesens hinsichtlich der von ihnen durchgeführten Verkehrsleistungen,
- c) die Betriebe der Lebensmittelindustrie,
- d) Textil- und Konfektionsbetriebe, die gemäß der Anordnung vom 15. Dezember 1965 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 881) und der Anordnung vom 14. Februar 1966 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textil- und Konfektions-erzeugnisse zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 109) zur Preismitteilung und Preis-auskunft verpflichtet sind. Diese Anordnungen behalten volle Gültigkeit,
- e) Betriebe der Industriezweige Leder — Schuhe — Rauchwaren, Holz — Papier — Polygraphie einschließlich Möbel, Spielwaren, Musikinstrumente und Kulturwaren sowie Betriebe der Industriezweige Glas und Keramik, für die die Preis-anordnung Nr. 3170 vom 13. Juni 1966 — Preis-mitteilungspflicht und Preis-auskunfts-pflicht zur Sicherung der Ausarbeitung der Planentwürfe 1967 - (GBl. II S. 393) volle Gültigkeit behält,
- f) die Versorgungskontore im Bereich des Staatlichen Textilkontors, Staatlichen Lederkontors, Staatlichen Holzkontors, Staatlichen Kontors für Papier und Bürobedarf.